

RS Vwgh 1992/5/12 91/08/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.1992

Index

L94018 Gemeindesaniättsdienst Sprengelärzte Vorarlberg

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §4 Abs2;

GdSanG VlbG 1971 §2 Abs1;

Rechtssatz

Für die Versicherungspflicht eines Gemeindecarztes ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ob dem Bürgermeister in bestimmten, nur ausnahmsweise auftretenden und selbst nur dann einen Teil der von den Gemeindecärzten übernommenen Aufgaben betreffenden Umständen ein Weisungsrecht kraft hoheitlicher Befugnis zukommt. Darüberhinaus ist ein Weisungsrecht in Hinblick auf die Fachkenntnisse eines Gemeindecarztes nicht aussagekräftig.

Schlagworte

Dienstnehmer Begriff Persönliche Abhängigkeit Dienstnehmer Begriff Ärzte und Tierärzte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991080026.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>